

Interpellation Lendi-Mels (32 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2009

## Aufsicht über Vormundschaftsorgane

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Januar 2010

Paul Lendi-Mels stellt in seiner Interpellation vom 1. Dezember 2009 konkrete Fragen zur Tätigkeit von Vormundschaftsbehörden und Mandatstragenden sowie zu Beschwerdemöglichkeiten und Aufsichtsthemen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe hat in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu erfolgen. Dies erfordert eine staatliche Aufsicht, die grundsätzlich den Kantonen obliegt. Sie bezweckt die ordnungsgemässe Durchführung der vormundschaftlichen Massnahmen und das korrekte Funktionieren der unteren Behörden. Insbesondere die Art. 420 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) regeln die Grundsätze dieser Aufsicht. Im Kanton St.Gallen obliegt sie dem Departement des Innern (vgl. Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1). Dieses überwacht von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden.

Die in der Interpellation gestellten Fragen tangieren allerdings einen Tätigkeitsbereich, der vor namhaften Veränderungen steht: Das bald 100-jährige schweizerische Vormundschaftsrecht wird grundlegend erneuert und weicht einem modernen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (abgekürzt KES). Die bisherigen Behördenstrukturen und die Verfahren müssen deshalb angepasst werden. Im KES stellen massgeschneiderte Massnahmen sicher, dass nur soviel staatliche Betreuung erfolgt, wie nötig ist. Das Selbstbestimmungsrecht schwacher und hilfsbedürftiger Menschen wird grösser. Die fachlichen Anforderungen an die Behörden nehmen zu, weshalb die interdisziplinäre Zusammensetzung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine der grössten organisatorischen Neuerungen darstellt. Die bisherige Behördenorganisation im Kanton St.Gallen muss deshalb restrukturiert werden. Mit dem KES wird des Weiteren auch die Mandatsführung detailliert geregelt. Unter anderem werden diese aufsichtsrechtlich enger begleitet, was eine hohe Qualität der Mandatsführung sichern soll. Das im Rahmen der von den eidgenössischen Räten am 19. Dezember 2008 verabschiedeten Revision des ZGB geregelte KES tritt voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft (BBI 2009, 141 ff.). Die Umsetzungsarbeiten wurden im Departement des Innern unter Einbezug der Gemeinden und weiterer Betroffener bereits aufgenommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Vormund ist zur umfassenden Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen der bevormundeten Person verpflichtet (Art. 367 ZGB). Er muss sich insbesondere um ihre materielle Existenz sorgen. Die bevormundete Person hat grundsätzlich für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen (Renten, sonstige Einkünfte und allfällig vorhandenes Vermögen). Reichen diese nicht aus, muss sich der Vormund an unterhalts- und unterstützungspflichtige Verwandte bzw. an die Sozialhilfe wenden. Art. 398 ff. ZGB enthalten weitere Bestimmungen über Vermögensverwaltung, Sozialhilfe und Vertretung durch den Vormund.
2. Das ZGB umfasst diverse Bestimmungen zur Entschädigungsfrage. Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen der bevormundeten Person ent-

richtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrag des Vermögens festgesetzt wird (Art. 416 ZGB). Nach Lehre und Rechtsprechung beschränkt sich der Entschädigungsanspruch nicht nur auf Handlungen im Bereich der Vermögensverwaltung, sondern erfasst auch die Bemühungen im Rahmen der persönlichen Betreuung. Der Entschädigungsanspruch umfasst demgemäss alle Verrichtungen, die der Vormund kraft seines Amtes sinnvollerweise vornimmt (z.B. administrativer Aufwand). Der Vormund hat über die Verwaltung detailliert Rechnung zu führen und diese in den von der Vormundschaftsbehörde angesetzten Perioden, wenigstens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen (Art. 413 ZGB). Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung nach diversen Gesichtspunkten und erteilt oder verweigert die Genehmigung der Berichte und Rechnungen. Sie trifft nötigenfalls Massnahmen zur Wahrung des Interesses der bevormundeten Person (Art. 423 ZGB).

Für Verpflegung, Unterkunft und Betreuung der bevormundeten Person ist ein Vertrag mit dem Leistungserbringer abzuschliessen. Darin ist unter anderem auch ein entsprechendes Entgelt festzulegen. Dessen Höhe muss den erbrachten Leistungen angemessen sein. Analoges muss auch gelten, wenn die bevormundete Person regelmässig die Wochenenden auswärts verbringt.

Falls der Vormund der bevormundeten Person am Wochenende regelmässig Kost, Logis und Betreuung bei sich gewährt, gehört dies nicht mehr zu seinem Auftrag. Es liegt deshalb ein Vertrag zwischen ihm und der bevormundeten Person vor. Soweit dies gegen Entgelt geschieht, bedarf der Vertrag der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 422 Ziff. 7 ZGB). Zum Vertragsabschluss muss zwingend ein Vertretungsbeistand gestützt auf Art. 392 Ziff. 2 ZGB (Interessenkollision) bestellt werden. Neben der direkten (Selbstkontrahieren) ist auch die indirekte Interessenkollision zu beachten (wenn zwischen gesetzlichem Vertretendem und Vertragspartnerin oder -partner eine nahe Beziehung besteht). Auch im zweiten Fall muss ein Vertretungsbeistand eingesetzt werden.

3. Für den Vormund ist das Wohl der bevormundeten Person die oberste Maxime seines Handelns. Wenn ein weiterer Verbleib bei einer langjährigen Pflegefamilie nicht mehr ihrem Wohl entspricht, muss der Vormund für eine neue geeignete Unterkunft und Betreuung sorgen. Auch einer bevormundeten Person steht die Niederlassungsfreiheit zu. Wunsch und Wille der bevormundeten Person sind deshalb zu berücksichtigen. Es darf ihr grundsätzlich nicht verwehrt werden, sich an einen anderen Ort im In- oder Ausland zu begeben. Die Verlegung des Aufenthaltsortes bedarf der Zustimmung des Vormundes (Art. 406 ZGB), jene des Wohnsitzes der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde am bisherigen und am neuen Ort (Art. 377 ZGB). Die Zustimmungen dürfen nur verweigert werden, wenn dies das Mündelinteresse gebietet.
4. Gegen die Handlungen des Vormundes steht die Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde offen (Art. 420 Abs. 1 ZGB). Zur Beschwerde legitimiert sind neben der urteilsfähigen betroffenen Person auch jene Personen, die ein Interesse geltend machen können. Ein Interesse hat, wer in eigenen gesetzlichen Rechten betroffen ist oder wer in einer nahen Beziehung rechtlicher, tatsächlicher oder moralischer Natur zur betreuten Person steht und geltend macht, deren Interessen würden verletzt.

Mit Ausnahme von Beschlüssen betreffend Anordnung bzw. Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen und fürsorgerischer Freiheitsentziehung, die einem anderen Instanzenzug folgen, kann gegen die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde innert zehn Tagen bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde im Departement des Innern Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB). Zusätzlich kann nach Art. 162 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) jede Person Mängel in der Führung der Verwaltung der Vormundschaftsbehörde beim Departement des Innern anzeigen.